

Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/97, Seiten 12 f.:

Beschluß des Senats vom 05.02.97

Empfehlung an Fachbereiche und GKL:

Regeln für die Berufungsverfahren bei Professuren in der LehrerInnenausbildung

In Teil I., Abschnitt B. muß der 3. Absatz richtig lauten:

3. Zusammensetzung der Berufungskommissionen. Es soll immer mindestens ein/e Erziehungswissenschaftler/in bzw. Fachdidaktiker/in aus der Gruppe der Professoren oder der Mitarbeiter vertreten sein; der/die Studierende soll in der Lehrerausbildung immatrikuliert sein. Falls dies nicht möglich ist, sollen entsprechende Kolleginnen oder Kollegen aus anderen Hochschulen oder aus benachbarten Fächern zugezogen werden. Falls auch das nicht möglich ist - z.B. wegen der Bestimmungen über den Frauenanteil - soll eine Verdoppelung der Zahl der Berufungskommissionsmitglieder (§ 52 Abs. 3 Satz 6 NHG) beschlossen werden.

Im Teil II. muß der 1. Absatz richtig lauten:

1. Die GKL nimmt gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 NHG Stellung zu den Berufungsvorschlägen für Professuren der Kategorien A und B. Die GKL soll die Vorsitzenden der Berufungskommissionen, die Dekane, sie kann die Berufungskommissionsmitglieder nach I. A. 3. bzw. I. B. 3. zu ihrer Beratung zuziehen. Die Stellungnahme der GKL bezieht sich auf die in Abschnitt I. genannten Kriterien.
-